

Amtsgericht Pirna
- **Gerichtsdirektor Michael Albert** -
Schlosshof 7
01796 Pirna

Betrifft: AZ: 34 F 797/16 (von Repel ./ Brechtel)
1. Antrag auf Zusammenführung getrennter Verfahren zu Nachlaßstreitigkeiten
2. Bitte um richterliche Erklärung zum gerichtlichen Vertretungszwang

(- offener Brief -) **Eilt!**

Stolpen, 18.2.2017

Sehr geehrter Herr Albert,

die im Zusammenhang mit dem Tod meines Vaters am 23.4.2016 stehenden Nachlaßstreitigkeiten sind bisher bekanntlich aufgespalten in ein Verfahren am Amtsgericht wegen Zugewinnausgleichsforderung der Klägerin und ein Verfahren am Landgericht wegen Pflichtteilsforderung.

Mit Verfügung vom 10.11.2016 betrachtete das AG Pirna die Zuständigkeit des Familiengerichtes für diesen Fall als "nicht gegeben" und das Verfahren sollte als das "Erbrecht" betreffend an die Zivilabteilung des AG Pirna gehen. Von dort wäre es der Höhe des Streitwertes wegen wahrscheinlich zum Landgericht gekommen und dort vermutlich (sinnvollerweise) mit dem bereits dort befindlichen Verfahren zusammengeführt worden.

Eine solche Zusammenführung wäre aus mehreren Gründen sinnvoll.

Vor allem dient sie der effizienteren Wahrheitsfindung, weil dadurch automatisch und in einem Verfahren sämtliche für die Nachlassstreitigkeiten relevanten Vorgänge um den Tod meines Vaters gründlich beleuchtet würden. Hierauf muß ich allerdings auch so bestehen, was jedoch vermeidbare Doppelungen für den gerichtlichen Aufwand bedeuten wird. Dieser doppelte gerichtliche Aufwand zieht jedoch Mehrkosten (für Gerichte und Anwälte) nach sich, welche, insbesondere beim vielleicht unvermeidlichen Gang durch mehrere Instanzen auch von mir mit vorgeschossen werden müssen. Der erste ("nullte") Antrag meiner eigenen Klageerwiderung ist deshalb der der Wahrheitsfindung dienende (jedoch auch gerichtsökonomisch gebotene) nach Zusammenlegung der getrennten Verfahren.

Nachdem der Gegenanwalt Lengert erfolgreich die Verfügung des AG Pirna vom 10.11.16 angriff - vermutlich, um so die Trennung der Verfahren zu zementieren (aus welchen Motiven auch immer), forderte ich meinen damaligen Anwalt RA Thomas sofort dazu auf, die guten Gründe dafür vorzubringen und zu vertreten, daß diese beiden Verfahren um den Nachlaß *nicht* auf unterschiedliche Rechtszüge verteilt werden. Leider glänzte RA Thomas hier durch (hartnäckige) Untätigkeit, was jedoch nur einer der Gründe war, weshalb ich ihm das Mandat nur wenige Arbeitstage vor der Frist zu Einreichung der Klageerwiderung entziehen und in Hast nach einer neuen Vertretung suchen mußte, da ich selber als gemeiner Bürger von hohen Behörden nicht oder nicht gern gehört werde.

Nachdem mein diesbezüglicher Antrag auch vom nachfolgenden Anwalt nicht vorgebracht wurde (vielleicht, weil dieser den Zug nun inzwischen als abgefahren betrachtete) versuche ich hiermit, diesen Antrag auf Zusammenführung der getrennten Verfahren noch einmal zu stellen, diesmal direkt beim zuständigen Richter und Gerichtsdirektor.

Der für die Mandatskündigung an RA Thomas letztauslösende Anlaß war eine von diesem schriftlich abgegebene (für mich haarsträubende) Rechtsauslegung des § 2339 BGB, infolgeder er auch ankündigte, die Abwehr der Forderungen der Klägerin nur noch auf Schmalspur (nämlich nur noch wg. Testamentsunterdrückung) zu fahren (*Anlage*). Obwohl Hr. Thomas im Endeffekt nutzbringend für mich lediglich die kurzen Verteidigungsanzeigen eingereicht hatte, stellte er mir eine Kostennote von über 2500 €. Die hastige Suche nach einem Ersatzanwalt war kompliziert. Mehrere Anwälte reagierten nicht bzw. lehnten wegen der Kürze der Zeit ab. So war ich froh, daß letztlich Dr. Neumann, obwohl er selber bereits mit einem Bein im Urlaub stand, sich bereit fand, das Säumnisurteil abzuwehren und den Fall zu übernehmen. Da der Fall nun tatsächlich recht komplex ist und bereits die Einarbeitung erhebliche Zeit verbraucht, bewegten sich zum 6.2. 2017 die kummulierten Kostennoten der anwaltlichen Vertretung (nur bis zur Abgabe meiner Klageerwiderung!) stramm in Richtung auf den fünfstelligen Bereich! Und das ist ja erst der Anfang. Ich persönlich empfinde das als Irrsinn. Wenn es so weitergeht, dann werden die kummulierten Prozesskosten in die Größenordnung des Streitwertes gelangen und diesen letztlich wohl sogar überschreiten.

"*da mihi factum, dabo tibi jus*" notierte ich mir bei einem Rechtsseminar als einen alten Gerichts-Grundsatz. Kann ich dem Gericht die Fakten nicht selbst (ohne Vertreter) übergeben?

Sehr geehrter Herr Gerichtsdirektor Albert,
wie kann es sein, daß ich, der ich doch die Fakten selber in Worte fassen und aufschreiben kann, gezwungen wurde, derartig viel Geld vorzulegen, anstatt meine eigene schriftliche Erwiderung selber dem Richter vorzulegen? Im Verlauf einer nebenberuflichen Ausbildung mußte/durfte ich mich 2015 auch mit den Grundlagen des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland befassen, dabei speziell auch mit dem Grundgesetz und der Normenhierarchie.

- *lex superior derogat legi inferiori*
- *lex dubia non obligat*
- *non ex regula jus sumatur, sed ex jure, quod est regula fiat*

dies waren drei Grundsätze, die bei der Schulung in dem Zusammenhang genannt wurden.

Nach allem dort gelernten kann ich bisher nicht begreifen, wie der aus § 114 FamFG hergeleitete Anwaltszwang gegen das Grundgesetz d. BRD und Völkerrecht bestehen kann.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:

Artikel 1 (1), VertretungsZwang ist menschenentwürdigende Entmündigung des Bürgers
Artikel 1 (3), unmittelbar bindendes Recht. (Bindet JEDEN Richter und Beamten)
Artikel 3 (1), Gleichheit vor dem Gesetz ! (Sind Juristen keine Menschen? evtl. Götter?)
Artikel 19, Zitiergebot wurde in § 114 FamFG nicht eingehalten => bereits formal nichtig.
Artikel 25, Regeln des Völkerrechtes gehen den Gesetzen vor (s.u.)



- I.) *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** für BRD seit 1.12.2009 bindend
Artikel 47 (3) – Jede Person **kann** sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
- II.) *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK***
für BRD seit 3. 9.1953 bindend (BGBl. 1954 II S. 14)
jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: c.) **sich selbst zu verteidigen...**
- III.) *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 – (BGBl. 1973 ICCPR)*** für BRD seit 23.3.1976 bindend
... er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und **sich selbst zu verteidigen**
- IV.) *UN Resolution 217 A (III). – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.***
Nur empfehlend - (nicht bindend für Bananenrepubliken)
Artikel 6: Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Sehr geehrter Herr Gerichtsdirektor Albert,
eine (gern knappe - jedoch nachvollziehbare) richterliche Erklärung,
auf was für einem Pfad diese Widersprüche in rechtskonformer, rechtstaatlich korrekter
Weise auflösbar sind, würde meinem durch diese Frage aufgekommenen inneren
Rechtsunfrieden ganz erheblich abhelfen.

Um die vorgenannte Erklärung, sowie *vor allem* um die Prüfung der Zusammenlegung
der bisher getrennten Verfahren bitte ich Sie deshalb
sehr eindringlich.

In Hoffnung auf baldige Antwort und
mit freundlichen Grüßen



Heiko Brechtel

Anlage:

Das die Mandatskündigung auslösende Schreiben (email) von RA Thomas an mich.
(Das Schreiben wurde anonymisiert, umformatiert und [in Einrahmung] kommentiert,
so wie es seither für die dazu in Juraforen laufenden Diskussionen im Internet bereit steht.)

-----XXX RechtsanwXXX schrieb:---- am 16.12.201x 18:30----

Sehr geehrter Herr Brxxxxl,,

im Anhang übersenden wir einen ersten Rohentwurf für den Schriftsatz zur Klageerwiderung. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Entscheidend ist, dass wir der Klage und ihrer Begründung keinen Raum geben. Deshalb sollten wir auch an die Klageschrift anknüpfen. Was in der Klage nicht geltend gemacht wird, dem brauchen wir auch nicht zu begegnen. Daher sollten wir auch die Frage des Zugewinnausgleichs einstweilen unberührt lassen. Sobald dies offiziell in das laufende Verfahren eingeführt wird, sollten wir dazu Stellung nehmen, jedoch auch erst dann.

Wie sich aus dem Entwurf ergibt, würde die vollständige Einbeziehung des Schriftsatzes aus dem familienrechtlichen Verfahren sogar zu doppelter Rechtshängigkeit ein und desselben Anspruchs führen, da das Verfahren noch beim Familiengericht in Pirna anhängig ist, solange es nicht vom Gericht durch Beschluss an ein anderes Gericht verwiesen wird.

Wir hatten in den bisherigen Überlegungen vor allem auf die Umstände abgestellt, die zum Ausschluss des Pflichtteilsrechts führen, dabei jedoch außer Acht gelassen, dass dies nur die Verfügungsmöglichkeiten des Erblassers erweitert, nicht jedoch von Amts wegen geprüft wird. Während der Erblasser, wenn ihm ein gesetzlicher Erbe nach dem Leben trachtet, diesen noch durch Testament vollständig vom Erbe ausschließen kann, sodass dieser nicht einmal einen Pflichtteil erhält, **bekommt der Erbe seinen vollständigen Erbteil selbst dann, wenn er dem Erblasser erfolgreich nach dem Leben trachtet, ihn tötet, da der Erblasser dann keine Möglichkeit mehr hat, sein Testament mit einer entsprechenden Klausel zu versehen.**

Allein die Erbunwürdigkeit nach Paragraph **2339 BGB** greift im Zusammenhang mit den Versuchen, das Ergebnis eines Testaments zu beeinflussen. Die aufgeführten, verschiedenen Voraussetzungen sind zwar sehr vielfältig, **setzen jedoch immer die Zielrichtung voraus, dass sich der Erbunwürdige gegen das Testament richtet. In diesem Zusammenhang lässt sich folglich nicht aufführen, dass dem Erblasser nach dem Leben getrachtet wurde, gegebenenfalls sogar, wie vorliegend, sein vorzeitiger Tod herbeigeführt wird.** Argumentieren lässt sich für eine Erbunwürdigkeit nur damit, dass auf das Ergebnis des Testaments Einfluss genommen wurde. Da der Erblasser hinsichtlich des Inhalts seines Testaments nicht beeinflusst wurde, greifen nur die Gründe, die auf die Tatbestände der Urkundenfälschung und anderer Urkundenbeeinträchtigungen im Strafgesetzbuch verweisen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den beiliegenden Rohentwurf zunächst nur als Gerüst zu betrachten, das mit den Sachverhaltsinformationen zu füllen ist, die sie bereits zusammengetragen haben und noch einmal ordnen wollten. Sie können sich an diesem Entwurf zur weiteren Darlegung orientieren.

Sollten Sie einstweilen Fragen haben, können Sie jederzeit gern auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
XXX
- Rechtsanwalt -

Diese Rechtsauffassung durch einen Anwalt
(für Erb- und Familienrecht) schlägt mir die Sprache. :-(:::::

F
a
l
s
c
h
!!!